

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

**Per Mail an:**

begutachtung@parlament.gv.at

Wien, 28.März 2018

GZ: Regierungsvorlage 17 d.B. 17d.B.XXVI.GP, 1/AUA

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nimmt ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung Stellung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Telekommunikationsgesetz 2018 geändert werden sollen.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 16 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace, Naturschutzbund, VCÖ – Mobilität mit Zukunft VIER PFOTEN oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

### **1. Legalisierung von IMSI-Catchern – § 134 Z2a StPO**

IMSI Catcher sollen zur Lokalisierung von Handys dienen, ohne dass die Mitwirkung des Netzbetreibers erforderlich ist. Zu befürchten ist, dass mit Hilfe der IMSI-Catcher auch Gesprächsinhalte abgehört werden könnten, obwohl es dafür keine ausreichende Rechtsgrundlage gibt.

Der Gebrauch von IMSI-Catchern hat weite Grundrechtseingriffe zur Folge, es besteht großes Potential, dass der Einsatz missbräuchlich erfolgt (z.B. kann identifiziert werden, wer in einer Menschenmenge anwesend ist bzw kann auch die Kommunikation im Umkreis lahmgelegt werden). Demgegenüber sind die formellen Voraussetzungen für den Einsatz äußerst gering, es ist lediglich eine staatsanwaltliche Anordnung erforderlich.

## **2. Einschränkung des Briefgeheimnisses - § 135 Abs 1 StPO**

Die geplante Fassung von § 135 Abs 1 StPO beinhaltet eine massive Einschränkung des Briefgeheimnisses. Anders als nach der derzeit geltenden Rechtslage, soll die Beschlagnahmung von Briefen auch dann zulässig sein, wenn der oder die Beschuldigte auf freiem Fuß ist und auch noch keine Festnahme oder Vorführung angeordnet wurde. Einzige materielle Voraussetzung für die Beschlagnahmung von Briefen bleibt somit einzig und allein, dass sie für die Aufklärung einer mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedrohten Straftat erforderlich scheint.

Dem Briefgeheimnis kommt historisch große Bedeutung zu, es wurde als Reaktion auf den Metternichschen Überwachungsstaat eingeführt. Nach Ansicht namhafter Strafrechtsexperten- und -expertinnen gelten auch E-Mails als „Briefe“<sup>1</sup> weshalb die Bedeutung des Briefgeheimnisses immer noch gegeben, wenn nicht sogar gestiegen ist. Selbst wenn dieser Einschätzung nicht gefolgt wird, kann die geringere Relevanz nicht gegen die Schwere des Eingriffs aufgewogen werden.

Nunmehr sollen tiefgehende Eingriffe in das Briefgeheimnis bereits bei dem Verdacht auf ein Vergehen möglich sein. Dies stellt einen Eingriff in Art 10 des Staatsgrundgesetzes und Art 8 EMRK dar und verletzt daher wesentliche Grundrechte. In Verbindung mit der Streichung des § 137 Abs 2 StPO, wodurch die Pflicht zur Information der/des Betroffenen binnen 24 Stunden entfällt, ist dieser Eingriff besonders gravierend.

**ÖKOBÜRO lehnt die Einschränkung des Briefgeheimnisses durch die Änderung in § 135 Abs 1 StPO ab.**

## **3. Vorratsdatenspeicherung neu: „Anlassdatenspeicherung“ gem § 135 Abs 2b StPO**

Die Novelle beinhaltet mit der Anlassdatenspeicherung quasi eine *Vorratsdatenspeicherung light*. Von der Löschung der Daten einer Nachrichtenermittlung, dh Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten darf abgesehen werden, wenn dies aufgrund eines Anfangsverdacht zur Sicherstellung einer Anordnung erforderlich erscheint. Konkret führt das zur Speicherung der jeweiligen Daten beim Provider für längstens zwölf Monate. Formell ist lediglich die Anordnung der Staatsanwaltschaft erforderlich – die Anlassdatenspeicherung erfolgt somit ohne richterliche Genehmigung.

Der EuGH argumentierte in der Rs Digital Rights Ireland<sup>2</sup>, dass sich aus der Gesamtheit der im Zuge der Vorratsdatenspeicherung gespeicherten Daten sehr genaue Aufschlüsse über das Privatleben einer Person ergeben. Ausnahmen vom Schutz des Grundrechts auf Privatleben haben sich daher auf das absolut Notwendigste, wie bspw die Bekämpfung schwerster Straftaten zu beschränken. Auch wenn es sich bei der Anlassdatenspeicherung im Gegensatz zur Vorratsdatenspeicherung nicht um unterschiedslose Überwachung handelt, stellt sie dennoch einen tiefgehenden Eingriff in das Privatleben der betroffenen Person dar. Die materiellen Voraussetzungen beschränken sich keinesfalls auf die Bekämpfung schwerster Straftaten – die Bestimmungen in § 135 Abs 2 Z 2-4 StPO zielen auf die Bekämpfung von Straftaten mit einer Strafdrohung ab einem halben Jahr ab. Die Anlassdatenspeicherung entspricht insofern nicht der Rechtsprechung des EuGH und ist unionsrechtswidrig.

---

<sup>1</sup> Leukauf/Steininger, Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>3</sup>, Rz 4 zu § 118.

<sup>2</sup> EuGH, 8.4.2014, C-293/12 u C-594/12.

**ÖKOBÜRO lehnt daher die Einführung der Anlassdatenspeicherung durch die Änderung in § 135 Abs 2b StPO ab.**

#### **4. Einführung eines „Bundestrojaners“ - § 135a StPO**

Durch die Regelungen in § 135 a StPO soll die Überwachung verschlüsselter Nachrichten ermöglicht werden – in der Praxis beträfe dies bspw die Kommunikation über Messenger-Apps wie WhatsApp. Da die Kommunikation in diesen Apps End-to-End verschlüsselt ist, wird unter Einsatz staatlicher Spionagesoftware auf die Inhalte der Kommunikation zugegriffen. Die Software, die dazu von außen auf dem Gerät installiert werden muss, nutzt dabei Sicherheitslücken in Betriebssystemen und funktioniert daher wie herkömmliche Schadsoftware. Der Staat zieht insofern einen Nutzen aus Schwächen in Betriebssystemen. Derartige Lücken sind äußerst gefährlich – einerseits für die Privatsphäre aller Internetnutzenden, andererseits aber auch für die Infrastruktur von öffentlichen Einrichtungen wie bspw Krankenhäusern und privaten Unternehmen. Ein Überwachungsinstrument, dessen Funktionieren von der Existenz von Sicherheitslücken abhängt, ist gefährlich und kann nicht gutgeheißen werden.

Von der Überwachung betroffen sind dabei nicht nur Beschuldigte im strafrechtlichen Sinne, sondern uU auch Personen, mit denen die zu überwachende Person in Kontakt treten könnte (§ 135a Abs 1 Z 2 StPO). Die durch die neue Bestimmung ermöglichte Überwachung greift also sehr weit und ermöglicht tiefgehende Eingriffe in die Privatsphäre.

Dazu kommt, dass durch die für die technische Umsetzung benötigten Spionageprogramme nicht nur einzelne Nachrichten überwachen, sondern einer Online-Hausdurchsuchung gleichkommen. 2008 stellte eine Kommission des BMI und BMJ fest, dass die „Online-Durchsuchung“ von Computern und anderen Geräten der österreichischen Rechtsordnung (u.a. der StPO, dem SPG und dem MBG) widerspricht und unzulässig ist.<sup>3</sup> § 135a StPO ist somit aller Wahrscheinlichkeit nach rechtswidrig.

**ÖKOBÜRO lehnt daher die Einführung des § 135a StPO ab.**

Die Bestimmungen der Novelle haben das Potential, tief in die Grundrechte der Gesamtbevölkerung einzugreifen und damit auch die Arbeit der Zivilgesellschaft zu erschweren. Insbesondere das Ausnutzen von Sicherheitslücken zugunsten zweifelhafter Ermittlungsmaßnahmen birgt enorme Risiken, die über die Frage des Rechts auf Privatsphäre hinausreichen. ÖKOBÜRO kritisiert zudem, dass eine Novelle, die mit großen Beschränkungen der Grund und Freiheitsrechte der Bürger und Bürgerinnen verbunden ist, lediglich in Form einer Ausschussbegutachtung zur Debatte gestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Thomas ALGE  
Geschäftsführer ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

<sup>3</sup> [https://epicenter.works/sites/default/files/1pager-legalitaet\\_bundestrojaner.pdf](https://epicenter.works/sites/default/files/1pager-legalitaet_bundestrojaner.pdf) .